Richtlinie Milchkühe

2027

Kriterienkatalog für die Haltung von Milchkühen





DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 8

1.1 Grundlegendes und Ziele ... 8

1.2 Revision der Richtlinie und Übergangsfrist ... 9

1.3 Geltungsbereich ... 9

1.4 Verantwortlichkeiten ... 9

2 Anforderungen an den Betrieb ... 10

2.1 Rahmenbedingungen ... 10

2.2 Wirtschaftsweise ... 10

2.3 Warenstromkontrolle ... 11

2.4 Direktvermarktung von TSL-Erzeugnissen aus Milch ... 11

2.5 Sachkunde ... 11

2.6 Fortbildung ... 12

2.7 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung ... 12

2.8 Betriebsbeschreibungsbogen ... 12

2.9 Übergangsfristen ... 13

2.10 Meldepflichten ... 13

3 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung ... 14

3.1 Tiergesundheit ... 14

3.2 Allgemeinbefinden der Tiere ... 14

3.3 Eingriffe an Tieren ... 14

3.3.1 Schonendes Veröden der Hornanlagen bei unter sechs Wochen alten Kälbern ... 14

3.3.2 Enthornung von Rindern ... 15

3.3.3 Zukauf von Tieren ... 15

3.3.4 Gaumenringe und Nasenringe ... 15

3.3.5 Fußfesseln ... 15

3.4 Tierkomfort und Pflege ... 16

3.5 Bestandsobergrenzen ... 16

3.6 Haltungsverfahren ... 16

3.7 Gestaltung von Laufflächen im Stall ... 16

3.8 Platzbedarf im Stall ... 17

3.9 Vorgaben für die Liegefläche ... 17

3.10 Futtermittel ... 18

3.11 Rations- und Fressplatzgestaltung ... 19

3.12 Wasserversorgung ... 19
3.13 Außenklimastall ... 20
3.14 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt ... 20
3.15 Tägliche Kontrolle der Tiere und der Haltungsumgebung ... 20
3.16 Behandlung im Krankheitsfall – Unterbringung zur Kalbung ... 20
3.17 Einsatz von Antibiotika ... 22
3.18 Behandlung von Endo- und Ektoparasiten ... 23
3.19 Trächtigkeitsuntersuchung ... 23
3.20 Klauenpflege ... 24
3.21 Milchleistungsprüfung und Qualitätsmanagementprogramm ... 24
3.22 Überprüfung des Melksystems ... 24
4 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe ... 25
4.1 Eingriffe an den Tieren ... 25
4.2 Fütterung ... 25
4.3 Zugang zum Außenklima (Außenklimareiz) ... 25
4.4 Vorgaben für den strukturierten Laufhof ... 25
4.5 Vorgaben für die Weide ... 26
5 Tierbezogene Kriterien ... 28
5.1 Erfassung und Dokumentation ... 28
5.2 Erreichen und Überschreiten von Grenz- und Schwellenwerten ... 28
5.3 Übersicht der zu erfassenden Tierbezogenen Kriterien ... 29
6 Anforderungen an den Transport von Rindern zum Schlachtunternehmen ... 32
6.1 Erfassung von Tierbezogenen Kriterien am Schlachtunternehmen ... 32
7 Anhang ... 33
7.1 Übersicht Reserveantibiotika ... 33
7.2 Übersicht zu gängigen Medikamenten ... 35
7.3 Literaturhinweise ... 36
8 Mitgeltende Unterlagen ... 37

Abkürzungsverzeichnis

AB	Antibiotikum
ANG	Ausnahmegenehmigung
AUA-Belege	Anwendungs- und Abgabebelege
BBB	Betriebsbeschreibungsbogen
BCS	Body Condition Score
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e. V.
FEQ	Fett-Eiweiß-Quotient
GV	Großvieheinheit
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tiere
K.O.	Knock-Out
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V.
lAbw	leichte Abweichung
LKV	Landeskontrollverband
LT	Laktationstag
MLP	Milchleistungsprüfung
MU	Mitgeltende Unterlage
n. a.	nicht anwendbar
PAG	Pregnancy Associated Glycoprotein
QM Milch	Prüfsystem der QM-Milch e. V.
QS	Prüfsystem der Qualität und Sicherheit GmbH
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“
sAbw	schwere Abweichung
SB	Schlachtbefunde
TÄHÄV	Verordnung über tierärztliche Hausapotheke
TBK	Tierbezogene Kriterien
TierSchTrV	Tierschutztransportverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TSL-…	Wird die Abkürzung „TSL“ mit einem direkten Bezug zu einem weiteren Begriff (zum Beispiel TSL-Tier, TSL-Produkt, TSL-Betrieb) verwendet, versteht sich dieses so, dass die Vorgabe des TSL diesbezüglich erfüllt sind.
TSL E/*/1	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe
TSL P/**/2	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe
TU	Trächtigkeitsuntersuchung
VLOG	Verband Lebensmittel Ohne Gentechnik e. V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung

Begriffe

Ausnahmegenehmigung (ANG)
Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind grundsätzlich befristet.

Außenklimastall
Der Außenklimastall ermöglicht den Tieren viel frische Luft und die Wahrnehmung des Klimas (Außenklimakontakt). In einem Außenklimastall sind mindestens 25 % der Außenhülle dauerhaft geöffnet. Als Außenbegrenzung zählen die Stallaußenwände. Das Stalldach wird nicht in die Berechnung mit einbezogen. Diese Öffnungen dürfen nur für einen Zeitraum, der sich auf besondere Witterungsverhältnisse beschränkt, geschlossen sein. Zulässige Öffnungen sind neben Curtains oder Windschutznetzen auch sogenannte Spaceboards, Hubfenster oder ähnliches. Die Öffnungen sind schnell und unkompliziert zu öffnen und zu schließen, sodass stets ein reibungsloser Ablauf im Alltag gewährleistet ist.

Betrieb
Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmens-nummer, Betriebsnummer, InVeKoS-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.

Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB)
Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebs als ausreichend für den Tierschutz an und sind unbefristet.

Einstreu
Organisches Material und Gemische aus organischen und anorganischen Materialien, wie zum Beispiel Stroh, Sägemehl, Strohmehl-Kalkgemische

Fressgang
Bewegungsfläche hinter dem Futtertisch

Fressplatz
Platz, an dem die Grundfutterration aufgenommen wird

Fressplatzbreite
Unabhängig vom System (zum Beispiel Fressfanggitter, Nackenrohr, flexible Kunststoffabtrennungen) ist pro Kuh eine Fressplatzbreite von 65 cm vorzuhalten. Zur Berechnung der Anzahl der Fressplätze bei Futtertischen mit Nackenrohr oder flexiblen Kunststoffabtrennungen werden pro Fressplatz 70 cm zugrunde gelegt.

Gentechnisch verändertes Futtermittel
Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder wenn es in den Verkehr gebracht würde zu kennzeichnen wäre.

Grenzwert
Kritischer Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) Anwendung findet.

Herden(-größe) im Sinne dieser Richtlinie
Die Herdengröße setzt sich aus der aktuellen Anzahl der Laktierenden und der Trockensteher zusammen.

Hochtragende Färse
Als hochtragende Färse gilt jedes weibliche Tier ab drei Monate vor seinem errechneten ersten Abkalbetermin.

K.O.-Anforderung (K.O.)
Anforderungen, deren Nichterfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Kuhplätze
Summe der Anzahl an Liegeboxen und -flächen für die Laktierenden und die Trockensteher

Laufgang
Bewegungsflächen, die nicht an den Futtertisch angrenzen, zum Beispiel Gänge zwischen Liegeboxenreihen oder zwischen einer Wand und einer Liegeboxenreihe.

Laufhof
Als Laufhof zählt die unüberdachte Fläche zuzüglich der überdachten Außenliegeboxen und der überdachten Fressplätze (Standfläche und Kopfraum), wenn vorhanden.

Milchkuh
Weibliches Rind ab der ersten Laktation in allen Laktationsstadien

Notschlachtung
Die Notschlachtung ist die Schlachtung eines ansonsten gesunden Tieres, das einen Unfall erlitten hat und somit transportunfähig ist. Das geschlachtete und entblutete Tier ist hygienisch einwandfrei zur weiteren Verarbeitung zum Schlachthof zu befördern.

Nottötung
Die Nottötung ist die Tötung von verletzten Tieren oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu vermindern.

Nutzungsart
Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Milchkuh gemeint.

Parallelhaltung
Tierhaltung der gleichen Tierart und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Milchkuhhaltung neben einer konventionellen Milchkuhhaltung oder Milchkuhhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

Raufutter
Heu und andere Futtermittel mit einem hohen Anteil an strukturwirksamer Rohfaser

Rind (im Sinne dieser Richtlinie)
Weibliches Rind ab einem Alter von 18 Monaten

Sackgasse
Gang, der nur von einer Seite aus zugänglich ist und eine Tiefe von mehr als 3,50 m sowie eine Breite von weniger als 3,50 m aufweist.

Schwellenwert
Sensibilisierender Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Der Wert ist als Warnung bezüglich der Entwicklung von bestimmten Auffälligkeiten zu verstehen.

Tränkestelle
Eine Tränkestelle kann je nach Tränkeform (zum Beispiel Schalentränke oder Trogtränke) einen oder mehrere Tränkeplätze haben. Bei einem Langtrog werden 70 cm Wasserfläche als ein Tränkeplatz angerechnet. Zur Anrechnung als unterschiedliche Tränkestellen ist ein Mindestabstand von 2 m zwischen den einzelnen Tränkestellen einzuhalten.

Transitphase
Die Transitphase beschreibt den Zeitraum rund um die Kalbung. Sie umfasst die Zeitspanne von circa drei bis vier Wochen vor der Kalbung bis circa drei Wochen nach der Kalbung (Phase der negativen Energiebilanz).

Trockensteher
Tragendes Rind, das auf die Kalbung vorbereitet wird.

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel oder in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen darüberhinausgehende Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leserschaft,
Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.
Die Redaktion

1.2 Revision der Richtlinie und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt sowohl für Kälber, hochtragende Färsen als auch für Milchkühe (in allen Laktationsstadien) bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Tiere den Betrieb verlassen. Für Kälber gelten in dieser Richtlinie die Anforderung zur Verödung der Hornanlagen und für den Zukauf.

Die Richtlinie für Milchkühe im Rahmen des TSL regelt die Haltung von und den Umgang mit Milchkühen und hochtragenden Färsen der Einstiegs- und Premiumstufe eines Betriebs in all seinen zugehörigen Stallungen.

Die allgemeinen Anforderungen aus Kapitel 3 an die Haltung von Milchkühen gelten gleichermaßen für alle Betriebe, die im Rahmen des TSL der Einstiegs- und Premiumstufe erzeugen. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson für das Zertifizierungsverfahren, einschließlich des Audits, zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen **BBB Milchkühe** zu nennen.

2 Anforderungen an den Betrieb

2.1 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Milchabgabeprotokolle, Begehungsprotokolle, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) sind tagesaktuell zu führen. Die Aufzeichnungen liegen für die Kontrollen auf dem Betrieb zur Einsicht bereit.

2.2 Wirtschaftsweise

Ein Systemteilnehmer, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des TSL produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Milchkuhbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- beziehungsweise Premiumstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer an diesem TSL-System im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Milchkuhbetriebs neben Milchkühen, die er gemäß den Anforderungen der Einstiegs- oder Premiumstufe hält, auch Milchkühe anderer Produktionsstandards zu halten („ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“): **K.O.**

Für eine ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung gelten folgende Rahmenbedingungen:

a) Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
b) Eine leicht unterscheidbare, unverwechselbare Kennzeichnung der Produktionen der verschiedenen Betriebseinheiten ist sichergestellt. Es ist auch sichergestellt, dass die Milch getrennt entnommen, gelagert und abgefüllt wird.
c) Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
d) Auf ausgehenden Lieferscheinen anderer Produktionsstandards als dem TSL werden die Tiere und die Milch explizit als Nicht-TSL-Tiere und Nicht-TSL-Milch gekennzeichnet.
e) Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung auf fünf Jahre – mit der Möglichkeit der erneuten Genehmigung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Milchkuhbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Systemteilnehmer an diesem TSL-System, der mit seinem Milchkuhbetrieb im Rahmen der Einstiegsstufe des TSL produziert, darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen weder die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen des TSL gehalten werden, noch deren Produkte, unter dem TSL vermarktet werden. **K.O.**

2.3 Warenstromkontrolle

Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen für die durchzuführende Warenstromkontrolle hinsichtlich des Futters, der Tiere und der Milch ist selbst und kontinuierlich durchzuführen.

Folgende Dokumentationsanforderungen für Eingangslieferscheine, Rechnungen und Ausgangslieferscheine sind zwischen den Schnittstellen Vorlieferanten (Futtermittel und Tiere), Tierhalter, Molkerei und Schlachthof zu erfüllen:

- Lieferschein- und Rechnungsnummer
- Lieferantendaten: Name und Anschrift des Zulieferers
- Daten des Abnehmers: Name und Anschrift
- Produkt: Produktbezeichnung mit Volumen, Menge, Gewicht und Stückzahl sowie Chargen- oder Artikelnummer
- Datum der Abwicklung des Geschäftes
- bestehende rechtliche Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten einhalten (zum Beispiel Produkte ausreichend auf Spezifikationen zu kennzeichnen)

Schlachttiere sind in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug TSL-System und der TSL-Stufe (zum Beispiel TSL-E oder TSL-P) zu kennzeichnen, alternativ sind gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese sind auf dem Betrieb, beim Transport und bei der Schlachtung einsehbar.

Auf dem Betrieb, beim Transport der Tiere und am Schlachthof sind alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumentationen vorzuhalten, mit denen jegliche Tierbewegungen zweifelsfrei nachvollzogen werden können. Anhand vorgehaltener Dokumentationen, zum Beispiel Milchgeldabrechnungen, ist die Plausibilität der Warenströme der abgegebenen Milch zu belegen.

2.4 Direktvermarktung von TSL-Erzeugnissen aus Milch

Für die Direktvermarktung von ausgelobten TSL-Erzeugnissen aus Milch, beispielsweise mittels Abfüllung aus einem Milchautomaten, einer Zapfeinrichtung aus dem Milchkühltank oder eines Dispenserkühlschranks gelten die Anforderungen der gültigen Richtlinie Verarbeitung, Kapitel 2.6. Der Deutsche Tierschutzbund ist vor Aufnahme der Direktvermarktung zu informieren. Zudem ist die Direktvermarktung im **BBB Milchkühe** entsprechend anzugeben.

2.5 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, weist die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nach.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei ist Erfahrung mit der Haltung von Milchkühen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei ist Erfahrung mit der Haltung von Milchkühen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Milchkühen, ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person stellt sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihren Aufgaben fachgerecht geschult bzw. unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Schulungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind.

2.6 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, jährlich an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Milchkühen teilzunehmen. Hierzu zählen auch Schulungen zum schonenden Veröden der Hornanlagen beim Kalb gemäß Kapitel 3.3.1, Klauenpflegekurse, gemäß Kapitel 3.20 und TBK-Schulungen gemäß Kapitel 5.1. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern. E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.

Fortbildungsbestätigungen werden dokumentiert und enthalten mindestens folgende Informationen: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

2.7 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Milchkuhhaltung relevanten Bereichen zum Beispiel Stall, Laufhof, Weide sowie Dokumenten zu gewähren.

2.8 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen (BBB) vor.
Im BBB werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des BBB ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung ist der **BBB Milchkühe** zu nutzen.
Im Erstaudit kann der BBB gemeinsam mit dem Auditor ausgefüllt werden. Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den BBB betreffen.

2.9 Übergangsfristen

Ab dem Zeitpunkt der Erstzertifizierung und einer einzuhaltenden Frist von drei Monaten GVO-freier Fütterung aller trächtigen Färsen drei Monate vor dem errechneten Erstkalbetermin sowie der Milchkühe kann die auf dem zertifizierten Betrieb produzierte Milch unter dem TSL vermarktet werden.

2.10 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QM-Milch) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen (zum Beispiel Stallpflicht, Bestandsmerzung) seitens der Veterinärbehörden ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden), sind ebenso der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitzuteilen.

3 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die gesetzlichen Anforderungen, zum Beispiel des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, der Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.1 Tiergesundheit

Ziel ist der Einsatz von Tieren, bei deren Züchtung Wert auf eine gute Gesamtvitalität und eine hohe Lebensdauer gelegt wurde. Schmerzen, Leiden und Schäden sollen dadurch von vorneherein vermieden werden.

Diese Zielbestimmung wird über die Erfassung und Dokumentation von Tierbezogenen Kriterien (TBK) einschließlich der Orientierung an definierten Grenz- und Schwellenwerten überprüft. Weitere Informationen sind in Kapitel 5 zu finden.

3.2 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen oder Abweichungen vom Normalverhalten.

Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.

3.3 Eingriffe an Tieren

3.3.1 Schonendes Veröden der Hornanlagen bei unter sechs Wochen alten Kälbern

Das Verhindern des Hornwachstums durch jegliche Manipulation ohne Schmerzausschaltung sowie das Enthornen sind verboten. **K.O.**

Erlaubt ist die Verödung der Hornanlagen ausschließlich mittels thermischer Verfahren unter Sedierung kombiniert mit Lokalanästhesie und Schmerzmittelgabe (Nutzung **Mitgeltende Unterlage (MU) 9.4** oder entsprechende Dokumentation über AuA-Belege). Die Lokalanästhesie ist von einem Tierarzt vorzunehmen. **K.O.**

Die Person, die die Verödung der Hornanlagen der Kälber auf dem Betrieb durchführt, hat einen Nachweis über eine Schulung zur Kälberenthornung vorzuweisen. Der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung zum schonenden Veröden der Hornanlagen beim Kalb darf nicht älter als zehn Jahre sein. Liegt zum Zeitpunkt des Erstaudits noch kein Nachweis über die Teilnahme an einer solchen Schulung vor, so ist spätestens ein Jahr nach der Erstzertifizierung ein Nachweis zu erbringen.

Um die Vermarktung von Kälbern, bei denen die Verödung der Hornanlagen nach den Anforderungen des TSL erfolgte, zu steigern, kann die **MU 9.13** beim Verkauf der Kälber an den Rinderpass angeheftet werden. Auf diese Weise soll die Verfügbarkeit von TSL-Kälbern gesteigert werden.

3.3.2 Enthornung von Rindern

Die Enthornung eines Rindes ist nur nach medizinischer Indikation und nur in Ausnahmefällen durch einen Tierarzt zulässig. Sie darf ausschließlich unter Sedierung kombiniert mit Lokalanästhesie des Hornnervens und postoperativer Schmerzbehandlung erfolgen.

Es ist ein Dokument des Tierarztes vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, welche Präparate zur Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativen Schmerzbehandlung bei der Verödung der Hornanlagen sowie bei der Enthornung von Rindern eingesetzt wurden (Nachweis über **MU 9.4** oder entsprechende Dokumentation über AuA-Belege). Der Einsatz von genetisch hornlosen Zuchtbullen ist möglich.

3.3.3 Zukauf von Tieren

Ein Zukauf ist nur dann erlaubt, wenn behornte, genetisch hornlose Tiere oder solche, die nachweislich unter TSL-konformen Vorgaben enthornt wurden, erworben werden (Nachweis über **MU 9.13** oder gleichwertige Dokumentation).

Für einzelne Sonderfälle (zum Beispiel spezielle Rassen, Tiere) können darüber hinaus Ausnahmegenehmigungen (ANG) erteilt werden.

3.3.4 Gaumenringe und Nasenringe

Das Einziehen von Gaumenringen ist in allen Altersstadien verboten. Für weibliche Tiere ist der Einsatz von Nasenringen, die durch die Nasenscheidewand gezogen werden, ebenfalls in allen Altersstadien verboten. **K.O.**

3.3.5 Fußfesseln

Fußfesseln dürfen nicht prophylaktisch eingesetzt werden. Lediglich für Einzeltiere sind Fußfesseln zulässig.

Tiere, die Fußfesseln tragen, sind zu separieren und auf Stroh, zum Beispiel in der Krankenbox, unterzubringen.

Die Tragedauer der Fußfesseln sollte 7 Tage nicht übersteigen.

3.4 Tierkomfort und Pflege

Den Tieren ist eine Möglichkeit zum Scheuern anzubieten, zum Beispiel in Form von rotierenden Bürsten oder einem Scheuerbaum. Die Scheuermöglichkeiten sind entsprechend zu reinigen, zu pflegen und bei Bedarf zu erneuern. Die Anzahl der Scheuermöglichkeiten richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe. In jeder Tiergruppe ist für je 60 Tiere eine Scheuermöglichkeit vorzuhalten. Dies gilt auch für die Tiere in der Transitphase und im Abkalbebereich.
In der Krankenbucht ist keine Scheuermöglichkeit erforderlich.

3.5 Bestandsobergrenzen

Ein Systemteilnehmer, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des TSL produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebs maximal 600 Kuhplätze bewirtschaften. **K.O.**

Wenn ein Betrieb sowohl im Bereich der Milchkuhhaltung als auch im Bereich Mast von Rindern im TSL-System zertifiziert ist, zählen für diesen Betrieb die Bestandsobergrenzen für den jeweiligen Bereich unabhängig voneinander.

In der Premiumstufe können in Ausnahmefällen, nach Einzelfallentscheidung, größere Bestände zugelassen werden.

3.6 Haltungsverfahren

Die Anbindehaltung ist verboten. **K.O.**

Für die Umsetzung des Verbotes der Anbindehaltung für alle Rinder des Betriebs, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, kann in Einzelfällen eine Übergangsfrist von maximal sechs Monaten nach Erstzertifizierung gewährt werden. Zur Erstzertifizierung ist eine Baugenehmigung vorzulegen und der Umbau ist bereits gestartet. Die gewährte Länge der Übergangsfrist bemisst sich an dem Aufwand des Umbaus und wird betriebsindividuell vom Systemgeber festgelegt und in Form einer ANG dokumentiert.

Die Haltungsumgebung für die Tiere, die im Geltungsbereich dieser Richtlinie benannt sind, ist so zu gestalten, dass sie den Tieren ein arttypisches Bewegungs- und Sozialverhalten ermöglicht und rangniederen Tieren die Möglichkeit zum Ausweichen bietet.

Alle Ressourcen – z. B. Tränken, Futterplätze und Liegeflächen – sind von allen Tieren gleichermaßen erreichbar. Sie sind daher entsprechend räumlich zu verteilen.

3.7 Gestaltung von Laufflächen im Stall

Die Laufflächen im Stall sind jederzeit sauber, trittsicher und rutschfest. Pfützenbildung ist zu vermeiden.
Die Reinigung der Laufflächen orientiert sich an der Besatzdichte und den klimatischen Bedingungen. Laufgänge sind derart gestaltet, dass mindestens zwei Tiere problemlos aneinander vorbeigehen können. Der Laufbereich darf perforiert oder planbefestigt sein. Die Elemente des Spaltenbodens sind

intakt. Sie dürfen nicht wackeln, keine größeren Schäden und keine schadhaften Stellen, die eine erhöhte Verletzungsgefahr bergen, aufweisen.

Die Fressgänge sind in Ställen, die nach dem 1. Januar 2003 gebaut wurden, mindestens 3,50 m breit und die Laufgänge sind mindestens 2,50 m breit.

In Ställen, die vor dem Jahr 2003 gebaut wurden, sind die Fressgänge mindestens 3 m und die Laufgänge mindestens 2 m breit, sofern ein ungehinderter Kuhverkehr gewährleistet ist. Falls nötig ist der ungehinderte Kuhverkehr durch geeignete Management- und/oder bauliche Maßnahmen sicherzustellen.

In Einzelfällen kann von den oben beschriebenen Maßen abgewichen werden. Hierzu ist eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund notwendig und der Berater kann gegebenenfalls Maßnahmen festlegen, die eine Abweichung von den genannten Maßen erlauben. Diese Maßnahmen sind in einer Betriebsindividuellen Bewilligung (BiB), die vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt wurde, schriftlich festzuhalten. Sie sind für den Auditor jederzeit zugänglich bereitzulegen.

Ausgenommen von den oben genannten Vorgaben sind Betriebe, die nachweislich vor dem 1. Juli 2018 erstzertifiziert wurden und eine entsprechende, vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellte BiB vorweisen können.

3.8 Platzbedarf im Stall

Der Platzbedarf ist für jede Tiergruppe (zum Beispiel Frühlaktierende, Spätlaktierende, Trockensteher) separat und für das jeweilige Haltungssystem (zum Beispiel Liegeboxenlaufstall, Strohställe) betriebsindividuell zu berechnen. Er wird schriftlich im **BBB Milchkühe** festgehalten.

Die Angaben des Platzbedarfs beziehen sich ausschließlich auf die nutzbare Stallfläche, welche die Kuh regelmäßig und eigenständig erreichen kann (Laufgänge, Liegeboxen, Kopfraum des Futtertischs). Der Wartebereich und der Melkstand werden nicht in die vorgegebenen Quadratmeterangaben eingerechnet. Warteräume, die auch außerhalb der Melkzeiten für die Tiere frei zugänglich sind, dürfen für die Berechnung des Platzangebots einbezogen werden.

Sowohl in der Einstiegs- als auch in der Premiumstufe ist im Geltungsbereich der Richtlinie für jede Tiergruppe (z. B. Frühlaktierende, Spätlaktierende, Trockensteher) eine permanent zugängliche Stallfläche von netto mindestens 6 m^2 je Tier vorgeschrieben.

3.9 Vorgaben für die Liegefläche

Im gesamten Geltungsbereich dieser Richtlinie ist ein Tier-Liegeplatz-Verhältnis von mindestens 1:1 vorzuhalten. **K.O.**

Liegeplätze können in Form von Liegeboxen oder freien Liegeflächen, die nachstehenden Anforderungen entsprechend, vorgehalten werden. Im **BBB Milchkühe** ist eine entsprechende Planung schriftlich vorzuhalten, aus der plausibel hervorgeht, dass das vorgegebene Tier-Liegeplatz-Verhältnis in allen Produktionszyklen in der Regel eingehalten werden kann.

Liegeflächen
Frei gestaltete Liegeflächen, wie sie zum Beispiel in Zweiraumlaufställen mit Tiefstreuverfahren zu finden sind, verfügen über eine eingestreute Liegefläche von 4,50 m² je Tier.

In Tiefstreuställen mit frei gestalteten Liegeflächen, in Einreiher-Ställen und allen anderen Haltungssystemen ohne feste Liegeboxen, sind Fressgänge, Laufgänge und Übergänge entsprechend dem Kapitel 3.7 Gestaltung von Laufgängen im Stall einzurichten.

Liegeboxen
Die Liegeboxen sind an die Größe der Kühe angepasst und ermöglichen ein arttypisches Aufsteh-, Ablege- und Ruheverhalten.

Alle Liegeboxen und -flächen, die als Liegeflächen für das Tier-Liegeplatz-Verhältnis angerechnet werden, weisen eine schutzspendende Überdachung auf. **K.O.**

Zugluft im Bereich der Liegeplätze ist zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Zugluft entgegenzuwirken.

Liegeboxen und -flächen sind derart gestaltet, dass durch eine weiche, verformbare, saubere und trockene Auflagefläche hoher Liegekomfort gesichert werden kann. Die alleinige Verwendung von Gummimatten ohne Einstreu ist nicht zulässig. Die Gummimatten sind funktionstüchtig und in einem guten Zustand.

Das verwendete Einstreumaterial ist feuchtigkeitsbindend. In beiden Stufen sind die Liegeboxen und -flächen daher regelmäßig zu reinigen und stets flächendeckend mit organischem Material oder Gemischen aus organischen und anorganischen Materialien (zum Beispiel Stroh, Strohhäcksel, Strohmehl-Kalkgemische oder ähnlichem) einzustreuen. Der Gesamteindruck der Liegeflächen sowie der Gesamteindruck der Herde lassen auf ein ordnungsgemäßes Liegeboxenmanagement schließen.

Der Verschmutzungsgrad der Liegeboxen und -flächen beziehungsweise die Einstreuqualität wird über das entsprechende TBK erfasst (für weitere Details siehe **MU 9.9**). Des Weiteren haben die Kühe die Möglichkeit, ungehindert unterschiedliche Liegepositionen einzunehmen (zum Beispiel Brustlage, Seitenlage, gestrecktes Vorderbein).

3.10 Futtermittel

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. **K.O.**

Der Betrieb stellt darüber hinaus sicher, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

3.11 Rations- und Fressplatzgestaltung

Die Tiere sind nach ihrem individuellen Nährstoffbedarf zu versorgen. Dies wird anhand von fütterungsbasierten Parametern über die Analyse von Milchinhaltsstoffen sowie über das TBK Körperkondition überprüft (für weitere Details siehe **MU 9.9**). Wird bei der Erhebung der TBK durch den Auditor oder durch den Tierhalter eine Grenzwertüberschreitung bei dem Kriterium Body Condition Score (BCS) festgestellt, sind die Tiere aller Laktationsstadien anhand einer professionellen Rationsberechnung zu füttern, bis der Grenzwert wieder eingehalten werden kann.

Bei der Fütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 vorzuhalten.
Das Tier-Fressplatz-Verhältnis kann unter nachfolgenden Voraussetzungen auf 1,2:1 erhöht werden:

- ad-libitum-Fütterung durch ständige Futtervorlage. Der vorhandene Futterrest am Futtertisch beträgt jederzeit mindestens 10 %.
- in der Tiergruppe gibt es zudem keinen Hinweis auf Futterstress (zum Beispiel Unruhe, Tiere mit mäßigem Ernährungszustand, wartende Kühe).

Fress-Liegeboxen können nicht als Fressplatz angerechnet werden.

Fressplatzbreiten
Die Fressplätze haben bei Fressfanggittern eine Mindestbreite von 65 cm pro Fressplatz vorzuweisen. Fressplätze in Fressfanggittern, die dieses Mindestmaß unterschreiten, werden nicht als Fressplätze angerechnet. Zur Berechnung der Anzahl der Fressplätze bei Futtertischen mit Nackenrohr oder flexiblen Kunststoffabtrennungen werden pro Fressplatz 70 cm zu Grunde gelegt.

3.12 Wasserversorgung

Jeder Kuh ist die ungehinderte Aufnahme von frischem und sauberem Wasser zu ermöglichen. Dafür sind genügend Tränkemöglichkeiten vorhanden, die gleichmäßig im Stall verteilt und leicht zu erreichen sind. Zulässig sind Schalen- oder Trogtränken. Zapfentränken werden nicht als Tränken anerkannt.
Die Tränken sind sauber und funktionstüchtig. Sie sind entsprechend täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen oder zu reparieren.

Der Wasserdurchfluss beträgt bei Schalentränken > 10 l/min (das heißt 2,5 l/15s) und bei Trogtränken > 20 l/min (das heißt 5,0 l/15s).

Die Anzahl der erforderlichen Tränken richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe sowie danach, wie die Tränken im Stall verteilt sind. Ab 15 Tieren sind zwei Tränken vorzuhalten. Ab einer Gruppengröße von 40 Tieren sind drei Tränken und je weitere 20 Tiere jeweils eine weitere Tränke vorzuhalten. Die Tränken sind über den Stall zu verteilen. Jede Tränke ist mindestens 2 m von der nächstgelegenen Tränke entfernt, um als eine Tränkstelle gezählt werden zu können.

Tränkemöglichkeiten, die anhand ihrer baulichen Voraussetzung mehrere abgegrenzte Tränkeplätze bieten (zum Beispiel Doppelventiltrog, Bügel), können entsprechend der Anzahl der abgegrenzten Tränkplätze mehrfach gezählt werden. Bei einem Langtrog werden jeweils 70 cm als Tränkplatz angerechnet.

3.13 Außenklimastall

Die laktierenden Kühe sind in einem Außenklimastall zu halten.

In Einzelfällen kann von den oben beschriebenen Vorgaben abgewichen werden. Hierzu ist eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund notwendig und der Berater kann gegebenenfalls Maßnahmen festlegen, die eine Abweichung von den genannten Vorgaben erlauben. Diese Maßnahmen sind in einer BiB, die vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt wurde, schriftlich festzuhalten. Sie sind für den Auditor jederzeit zugänglich bereitzulegen.

Anmerkung: In der Premiumstufe ist der Außenklimastall nicht vorgeschrieben, da der permanente Zugang zum Laufhof oder auf die Weide hier gegeben ist. Den Tieren wird über den Zugang ins Freie der Kontakt zu Außenklimareizen (zum Beispiel Sonne, Regen, Schnee) ermöglicht.

Funktionsfähige Einrichtungen zur Hitzereduktion wie Unterstützungslüftung durch Ventilatoren, Sprinkleranlagen, Querlüftung oder Dämmungsmaßnahmen sind vorzuhalten und bei Bedarf, vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober), zu nutzen.

3.14 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt

Es ist ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abzuschließen.

Der Bestand wird mindestens halbjährlich durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter wird in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (zum Beispiel Nachweis über **MU 9.5**, gängige Tierarztprotokolle oder QS-Protokoll für tierärztliche Bestandsuntersuchung Rind).

3.15 Tägliche Kontrolle der Tiere und der Haltungsumgebung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Er hat das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Einrichtungen mindestens einmal täglich zu überprüfen. Festgestellte Abweichungen sind tagesaktuell zu dokumentieren.

3.16 Behandlung im Krankheitsfall – Unterbringung zur Kalbung

Besonderes Augenmerk ist auf kranke, schwache, verletzte und lahme Tiere sowie auf Tiere um den Abkalbetermin herum zu richten. Kranke Tiere sind gegebenenfalls abzusondern und tierärztlich zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Nottötungen (ungleich Notschlachtung, siehe Begriffe) dürfen nicht durch den Landwirt vorgenommen werden, sondern nur durch einen sachkundigen Tierarzt oder einen Metzger. **K.O.**

Abkalbeboxen
Kühe sind für die Geburt in die dafür eingerichtete Abkalbebox zu verbringen.
Jeder Betrieb hat Abkalbeboxen für 5 % der maximalen Herdengröße vorzuhalten. Ausgenommen davon sind Betriebe, die nachweislich vor dem 1. Juli 2018 erstzertifiziert wurden und eine entsprechende, vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellte BiB vorweisen können.

Die Zahl der Abkalbeboxen ist auf die Gesamtherde und das Management ausgerichtet. Im **BBB Milchkühe** ist eine entsprechende und plausible Planung schriftlich vorzuhalten.

Die Abkalbebox ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

In den Abkalbeboxen stehen mindestens 10 m^2 pro Kuh (bei einer Unterbringung in der Kleingruppe) oder 15 m^2 pro Kuh (im Einzelabteil) zur Verfügung, davon sind mindestens 8 m^2 pro Kuh als Liegefläche eingestreut.

Die Liegeflächen der Abkalbeboxen sind mit organischem Material oder einem Gemisch aus organischem und anorganischem Material derart eingestreut, dass eine weiche, trockene, verformbare und saubere Liegefläche entsteht und hoher Liegekomfort gewährleistet werden kann. Verschmutzte Einstreu ist regelmäßig zu entfernen. Die Buchten sind regelmäßig, insbesondere nach jeder Belegung, zu reinigen.

Die Abkalbeboxen stehen stetig und uneingeschränkt zur Verfügung. Die für die Größe der Abkalbebox erforderliche Fläche ist frei von Haltungseinrichtungen zu halten, wie zum Beispiel Liegeboxen.

In den Abkalbeboxen sind die Futter- und Wasserversorgung sowie die Möglichkeit, die dort aufgestallten Tiere zu melken, sichergestellt.

Kalbung auf der Weide
Die Kalbung auf der Weide ist dann zulässig, wenn es sich um eine stallnahe Weide handelt, die einen direkten Zugang zum Stall und somit auch zum Abkalbebereich ermöglicht, um eine eventuell notwendige Geburtshilfe einleiten und leisten zu können.

Krankenbucht
Zusätzlich ist in jedem Betrieb mindestens eine Bucht oder andere Einrichtung verfügbar, um kranke oder verletzte Tiere absondern zu können.

In den Krankenbuchten stehen mindestens 10 m^2 pro Kuh (bei einer Unterbringung in der Kleingruppe) oder 15 m^2 pro Kuh (im Einzelabteil) zur Verfügung, davon sind mindestens 8 m^2 pro Kuh als Liegefläche eingestreut. Rückzugsmöglichkeiten und Sichtkontakt zur Herde sollten ermöglicht werden.

Die Liegeflächen der Krankenbuchten sind mit organischem Material oder einem Gemisch aus organischem und anorganischem Material derart eingestreut, dass eine weiche, trockene, verformbare und saubere Liegefläche entsteht und hoher Liegekomfort gewährleistet werden kann. Verschmutzte Einstreu ist regelmäßig zu entfernen. Die Buchten sind regelmäßig, insbesondere nach jeder Belegung, zu reinigen.

Die Krankenbuchten brauchen nicht stetig zur Verfügung zu stehen. Sie sind aber schnell und unkompliziert einzurichten sein, falls ein Tier erkrankt und zu separieren ist.
Kranke Tiere dürfen nicht im Abkalbebereich untergebracht werden. Hierfür ist stets die separate Krankenbucht zu nutzen.

In den Krankenbuchten ist die Futter- und Wasserversorgung sowie die Möglichkeit, die dort aufgestallten Tiere zu melken, sicherzustellen.

3.17 Einsatz von Antibiotika

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. Er ist nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation oder Behandlung zulässig. Die Indikation, tierärztliche Untersuchungsergebnisse sowie Einzelheiten einer Therapie sind zu dokumentieren. **K.O.**

Die Dokumentation über den Einsatz von Antibiotika ist mindestens halbjährlich zur Auswertung schriftlich an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln oder es liegt eine Bestätigung für das Vorliegen einer Leseberechtigung in HIT vor. Entgegen der gesetzlichen Vorgabe ist die Meldung des Antibiotikaeinsatzes in HIT mindestens halbjährlich zu gewährleisten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform.

Zur Erfassung und Übermittlung des Antibiotikaeinsatzes kann die **MU AB** genutzt werden. Alternativ kann zum Beispiel ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm genutzt werden, das alle Informationen aus der **MU AB** bereitstellt. Handschriftliche Anwendungs- und Abgabebelege (AuA-Belege) werden nicht akzeptiert, elektronische AuA-Belege oder Excel-/PDF-Auszüge aus HIT werden anerkannt.
Die Übermittlung kann durch den Tierhalter, den Tierarzt oder den Bündler an die E-Mail-Adresse tiergesundheit@tierschutzlabel.info erfolgen. Die Daten werden vom Deutschen Tierschutzbund ausgewertet und in aufbereiteter Form dem Tierhalter regelmäßig inklusive entsprechender Beratung zu Verfügung gestellt.

Es ist eine gemeinsam mit dem Tierarzt oder einer Beratungsstelle ausgearbeitete Managementmaßnahme vorzuhalten und umzusetzen, aus der hervorgeht, wie der Einsatz von antibiotischen Trockenstellern auf dem Betrieb langfristig reduziert wird. Eine antibiotische Euterbehandlung von Kühen, die trocken gestellt werden, darf bei eutergesunden Kühen nicht durchgeführt werden. Eine antibiotische Behandlung ist in diesem Fall nur nach tierärztlicher Indikation zulässig. Darüber sind Nachweise, zum Beispiel Ergebnisse der Milchleistungsprüfung (MLP) oder Anfertigung von Resistenztests, zu führen und bei der Kontrolle vorzulegen.

Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Makrolide und Fluorchinolone, weitere Informationen unter Anhang 7.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis gezeigt hat, dass alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung mit Reserveantibiotika vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztests notwendigerweise durchgeführt werden müssen, so ist der Resistenztest, sofern nach guter fachlicher Praxis durchführbar, trotzdem durchzuführen.
Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserveantibiotikums gemäß **Anhang 7.1** um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine nach tiermedizinischem Ermessen sinnvolle Probe oder nur eine nach tiermedizinischem Ermessen nicht zu rechtfertigende stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.18 Behandlung von Endo- und Ektoparasiten

Sofern Weidegang erfolgt, ist ein an die individuelle Haltungsform des Betriebs angepasster und mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt schriftlich abgestimmter Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasiten vorzulegen. Zur Dokumentation ist die **MU 9.14** oder eine gleichwertige Dokumentation zu nutzen.

Die in diesem Managementplan genannten Maßnahmen (zum Beispiel parasitologische Untersuchungen von Kotproben inklusive Ergebnis sowie die eventuell daraufhin durchgeführten Behandlungen) sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.

3.19 Trächtigkeitsuntersuchung

Die Schlachtung von trächtigen Rindern ist grundsätzlich verboten. **K.O.**

Zur Dokumentation der durchgeführten Trächtigkeitsuntersuchung (TU) ist die **MU 9.6** oder eine gleichwertige Dokumentation zu nutzen.

Eine Hormonbehandlung zur Abortauslösung ist verboten. **K.O.**

In begründeten Ausnahmefällen ist die Schlachtung eines tragenden Rindes in den ersten drei Monaten (90 Tage) der Trächtigkeit zulässig, wenn zu erwarten ist, dass das Muttertier bis zur Geburt leiden würde, während es zu diesem frühen Trächtigkeitsstadium noch transportfähig ist und das Fleisch für den Verzehr geeignet sein wird.

Die Abgabe von niedertragenden Rindern ist zu dokumentieren (Nachweis über **MU 9.7** oder eine gleichwertige Dokumentation). Dabei sind festzuhalten:

- Ohrmarkennummer
- Letzte Besamung, Trächtigkeitstag
- Tierärztliche Indikation (Grund der Schlachtung)
- Datum, Unterschrift Betriebsleiter und Unterschrift Tierarzt

Dieses Dokument ist innerhalb von 24 Stunden an den Deutschen Tierschutzbund, zum Beispiel per E-Mail an **tiergesundheit@tierschutzlabel.info**, zu übermitteln und beim Audit zur Einsicht bereitzulegen.

Am Tag des Transports zum Schlachtunternehmen ist für jedes für die Schlachtung vorgesehene weibliche Rind, das älter als 18 Monate ist und Kontakt zu einem Bullen hatte oder besamt wurde, das Ergebnis einer TU vorzulegen. Das Ergebnis der TU darf, bezogen auf den letzten Kontakt zu einem Bullen beziehungsweise den letzten Besamungstermin, nicht älter als vier Wochen sein. Die TU wird dann anerkannt, wenn sie von einem Tierarzt, einem Fachagrarwirt für Besamungswesen oder einem Besamungstechniker durchgeführt wurde. Zudem anerkannt ist der PAG-Test über die Milch oder das Blut. **K.O.**
Ausgenommen hiervon sind Kühe in den ersten 50 Tagen nach der Kalbung sowie Kühe und Färsen, die weder besamt wurden noch Kontakt zu einem Bullen hatten. Für diese Tiere ist am Tag des Transportes zur Schlachtung eine Erklärung des Tierhalters vorzulegen, dass die Möglichkeit einer Trächtigkeit dieser Tiere ausgeschlossen ist (Nachweis über **MU 9.8** oder eine gleichwertige Dokumentation). **K.O.**

Beim Vorliegen einer Trächtigkeit ist grundsätzlich die Kalbung abzuwarten und gegebenenfalls ist das Muttertier bis zur Abkalbung entsprechend seines Gesundheitszustandes zu betreuen. Nottötungen aufgrund des Gesundheitszustandes des Muttertieres sind ausgenommen. Sie bedürfen einer tierärztlichen Indikation und sind vom Tierarzt fachgerecht durchzuführen. Vor der Tötung ist mittels eines plazentagängigen Allgemeinanästhetikums eine Schmerz- und Bewusstseinsausschaltung bei Muttertier und Fetus durchzuführen. **K.O.**

3.20 Klauenpflege

Die Durchführung einer Klauenpflege alle zwölf Monate ist verpflichtend. Wird bei der Erhebung der TBK durch den Auditor oder durch den Tierhalter eine Grenzwertüberschreitung bei dem Kriterium Lahmheiten oder bei dem Kriterium Pflegezustand der Klauen festgestellt, ist eine zweimalige Klauenpflege innerhalb von zwölf Monaten verpflichtend, bis beide Grenzwerte wieder eingehalten werden können.

Die Klauenpflege ist auf Einzeltierebene zu dokumentieren.

Darüber hinaus orientiert sich die weitere Notwendigkeit einer Klauenpflege am Zustand der Klauen und der Lahmheitsinzidenz des gesamten Betriebs.

Die Person, die die Klauenpflege vollständig oder teilweise (zusätzlich zu einem externen Klauenpfleger) im Bestand durchführt, hat einen Nachweis über einen Klauenpflegelehrgang vorzuweisen. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Klauenpflegelehrgang darf nicht älter als zehn Jahre sein. Liegt zum Zeitpunkt des Erstaudits noch kein Nachweis über die Teilnahme an einer solchen Schulung vor, so ist spätestens ein Jahr nach der Erstzertifizierung der Nachweis zu erbringen. Anerkannt werden alle Fortbildungen zur Klauenpflege, beispielsweise Tagesseminare oder Onlineveranstaltungen.

3.21 Milchleistungsprüfung und Qualitätsmanagementprogramm

Alle teilnehmenden Betriebe sind dazu verpflichtet, an der MLP ihres Landeskontrollverbandes (LKV) teilzunehmen oder gleichwertige Systeme zur Kontrolle der Milchinhaltsstoffe vorzuhalten. Anerkannt werden auch Eigenkontrollsysteme, sofern sie zuverlässig alle Informationen liefern, die für die Erhebung der TBK relevant sind.

Die teilnehmenden Betriebe nehmen zusätzlich an einem Qualitätsmanagementprogramm, zum Beispiel QM-Milch, teil oder weisen gleichwertige Qualitätsmanagementsysteme vor.

3.22 Überprüfung des Melksystems

Die Melkanlage ist mindestens alle zwölf Monate durch die DIN ISO 6690 zu überprüfen. Diese Überprüfung ist durch eine anerkannte Firma, Werkstatt oder den Hersteller der Melkanlage durchzuführen und beispielsweise mit einem Wartungsprotokoll oder einem Servicevertrag zu dokumentieren.

4 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

4.1 Eingriffe an den Tieren

In der Premiumstufe soll langfristig auf Eingriffe, die der Verhinderung des Hornwachstums dienen, gänzlich verzichtet werden.

Als Alternative zur Enthornung sollten entweder behornte Herden gehalten oder genetisch hornlose Zuchtbullen eingesetzt werden.

4.2 Fütterung

Zusätzlich zu den Anforderungen aus Kapitel 3.10 gilt, dass 60 % der Futtermittelrohstoffe vom Tierhalter selbst anzubauen sind, beziehungsweise aus der EU-27 stammen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere beziehungsweise die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden.

4.3 Zugang zum Außenklima (Außenklimareiz)

Den laktierenden Kühen ist der Zugang zum Außenklima/Außenklimareiz (zum Beispiel Sonne, Regen, Schnee) durch den Zugang zu einer Weide während der Vegetationsperiode und ganzjährig zu einem Laufhof zu ermöglichen, sodass sie innerhalb ihrer Haltungseinrichtung zwischen verschiedenen Klimazonen wählen können. **K.O.**

Wenn die Milchkühe in der Transitphase in separaten Gruppen gehalten werden (zum Beispiel Fresh-Cow-Bereich) ist der Zugang zu einem Laufhof oder einer Weide nicht verpflichtend. In dieser sensiblen Phase des Laktationszyklus steht die intensive Pflege und Tierbeobachtung im Vordergrund.

Trockensteher und hochtragende Färsen haben entweder Zugang zu einer Weide (in der Regel April bis Oktober) oder Zugang zu einem Laufhof. **K.O.**

4.4 Vorgaben für den strukturierten Laufhof

Der Laufhof ist entweder planbefestigt oder er ist mit einem Spaltenboden ausgestattet und er ist ganzjährig zur Verfügung zu stellen. **K.O.**

Der Laufhof ist ausgestaltet und es sind mindestens zwei der folgenden Strukturelemente enthalten: Tränken, Kratzbürsten, Kuhduschen, Raufuttergabe oder Liegeflächen für die Tiere. Tränken dürfen bei Frost abgestellt werden.

Der Boden des Laufhofs ist unabhängig von der Witterung rutschfest und sauber zu halten. Die Laufflächen sind mehrmals täglich zu entmisten.

Wenn aufgrund von Witterungseinflüssen in den Wintermonaten die Laufflächen im Laufhof nicht mehr trittsicher und rutschfest sind, darf der Laufhof kurzfristig geschlossen werden. Die Sicherheit der Tiere hat Vorrang. Der Laufhof ist dann schnellstmöglich von Eis und Schnee zu befreien und den Tieren wieder zugänglich zu machen. Diese kurzfristige Schließung des Laufhofs ist im Stalltagebuch zu dokumentieren.

Wird den Kühen während der Weideperiode ganztägig der Zugang zur Weide ermöglicht, ist der Laufhof nicht verpflichtend zusätzlich anzubieten. Wird den Kühen aber nur der stundenweise Zugang zur Weide ermöglicht, so ist der Laufhof für den restlichen Tag zu öffnen und den Tieren zugänglich zu machen.

Pro Kuh ist ein Platzangebot von mindestens 3 m² vorzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine BiB erteilt werden, wenn eine größere Fläche im Stall vorhanden ist.
Beim Zugang zum Laufhof ist eine Mindestbreite von 2,50 m einzuhalten. Ist der Zugang schmaler, ist ein zweiter Zugang einzurichten.

Als Laufhof zählt die nicht überdachte Fläche zuzüglich der überdachten Außenliegeboxen und der überdachten Fressplätze (Standfläche und Kopfraum), wenn vorhanden.

4.5 Vorgaben für die Weide

Der Kontakt zum Außenklima ist in der Premiumstufe während der standortüblichen Vegetationsperiode (in der Regel April bis Oktober) für mindestens sechs Stunden täglich durch den Zugang zu einer Weide zu gewährleisten.

Der Zugang zur Weide ist während der standortüblichen Vegetationsperiode über ein Weidetagebuch zu dokumentieren. Trächtige Kühe können etwa drei bis vier Wochen vor dem errechneten Abkalbetermin sowie bis etwa drei Wochen nach der Abkalbung im Stall gehalten werden.

Die Weide ist zum Zeitpunkt des Auftriebs der Kühe befahrbar und verfügt über einen trittsicheren und überwiegend begrünten Untergrund. Für Tiere, die keinen freien Zugang zum Stall haben, ist ein Witterungsschutz vorhanden (natürlich/künstlich), welcher von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden kann.

Die Tiere haben ungehindert Zugang zu funktionstüchtigen und hygienisch einwandfreien Tränken, die permanent zugänglich sind. Jede Tränke darf maximal 300 m von der nächstgelegenen Tränke entfernt sein, beginnend bei der letzten Tränke, die die Kühe im Stall oder auf dem Laufhof permanent erreichen können. Über die gesamte Weidefläche hinweg ist mindestens eine Tränke zur Verfügung zu stellen.

Die Weide, Tränken und der Gesamteindruck der Herde sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren.

Die Weide hat eine Mindestfläche von 6 m² pro Kuh.

Durch den Zugang zur Weide wird den Tieren das Ausüben arteigener Verhaltensweisen und der Kontakt zu Außenklimareizen (zum Beispiel Sonne, Regen) ermöglicht. Die Futteraufnahme steht bei

dieser Weideform weniger im Vordergrund, sie kann überwiegend über den Futtertrog im Stall stattfinden.

Eine Haltung in der Premiumstufe ohne Weideangebot wird nur während einer Umstellungsphase akzeptiert, sofern ein Laufhof vorhanden ist und eine Weide spätestens zur nächsten Vegetationsperiode ab Erstzertifizierung angeboten wird.

Weidemilch
Die Auslobung von TSL-Weidemilch ist ausschließlich möglich, wenn alle Kriterien der Richtlinie Milchkühe der Premiumstufe erfüllt sind. Zusätzlich ist nachweislich sicherzustellen, dass die Weidefläche ausreichend groß ist, sodass die Grundfutteraufnahme während der Weideperiode jederzeit über den Weidegang sichergestellt ist. Der Nachweis über eine Weidefläche von mindestens 1.000 m^2 pro Tier kann über einen separaten Weidestandard (zum Beispiel Pro Weideland) oder einen gleichwertigen Standard (zum Beispiel auch molkereiinterner Weidestandard mit entsprechenden Nachweisen) erbracht werden.
Bei heißen Temperaturen können die Weidestunden auch auf die Abend- und Nachtstunden verlagert werden.

5 Tierbezogene Kriterien

5.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten Tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Der Tierhalter hat nachzuweisen, dass er an einer Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund speziell zur Erfassung der TBK teilgenommen hat.
Die Erhebung und Meldung der TBK erfolgen erst nach erfolgreicher Schulung des Tierhalters durch den Deutschen Tierschutzbund. Bis zum Nachweis der erfolgten Schulung sind die Anforderungen zur TBK-Erhebung, Grenzwertbewertung und Maßnahmenumsetzung im Audit durch die Auditoren nicht zu bewerten. Sobald der Betrieb geschult wurde, wird die zuständige Zertifizierungsstelle darüber in Kenntnis gesetzt. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Erfassung der TBK aus dem Büro, weitere Informationen befinden sich in der **MU 9.9**, Kapitel 5.

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK in einer definierten Stickprobe oder am Gesamtbestand zweimal jährlich im Abstand von etwa sechs Monaten, je einmal in den Sommermonaten (vorzugsweise Juni, Juli, August) und einmal in den Wintermonaten (vorzugsweise Dezember, Januar, Februar).

Detaillierte Erläuterungen zur Durchführung sind in der **MU 9.9** Handbuch zur Erfassung der TBK bei Milchkühen beschrieben.

5.2 Erreichen und Überschreiten von Grenz- und Schwellenwerten

Detaillierte Erläuterungen zur Bewertung von erreichten und überschrittenen Grenzwerten für TBK sind in der **Richtlinie Zertifizierung, Kapitel 6.3.3** und **Kapitel 6.3.4** enthalten.

Umgang mit Grenzwerten
Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK fest, dass ein Grenzwert erreicht oder überschritten wurde, hat er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich. Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Der Tierhalter hat allerdings einen schriftlichen Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund vorzuhalten (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beinhaltet folgende Punkte:

- Datum, an dem das Erreichen oder die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakt erfasster Zahlenwert des TBK, welches erreicht oder überschritten wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)

- Bei Erreichen oder Überschreiten eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung).
- gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofortmaßnahmen

Die Meldung erfolgt an das Postfach tiergesundheit@tierschutzlabel.info oder per Fax.

Zudem hat der Tierhalter beim Erreichen oder der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt für Grenzwerte, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Die Beratung ist im Hinblick auf die Ursache des Erreichens oder der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch zu nehmen. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt, einen unabhängigen Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren hat der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen und diese zu dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Umgang mit Schwellenwerten
Wird bei der Erfassung der TBK ein Schwellenwert erreicht oder überschritten, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und diese sowie die Überschreitung zu dokumentieren. Dies gilt für Schwellenwerte, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund ist nicht erforderlich.

5.3 Übersicht der zu erfassenden Tierbezogenen Kriterien

Tabelle 1: Übersicht der zu erfassenden Tierbezogenen Kriterien

Tierbezogenes Kriterium	Tierhalter	Auditor	Schwellenwert	Grenzwert
Gesamteindruck	X	X	Es gibt keinen Schwellenwert. Auffälligkeiten sind zu notieren.	Es gibt keinen Grenzwert. Auffälligkeiten sind zu notieren.
Ruhekomfort	X		Anteil liegender Kühe: 70 %	
Thermoregulation	X		Es gibt keinen Schwellenwert. Auffälligkeiten sind zu notieren. Festzuhalten ist die Anzahl der betroffenen Tiere im Sommerhalbjahr.	Es gibt keinen Grenzwert. Auffälligkeiten sind zu notieren. Festzuhalten ist die Anzahl der betroffenen Tiere im Sommerhalbjahr.

Tierbezogenes Kriterium	Tierhalter	Auditor	Schwellenwert	Grenzwert
Fachgerechte Behandlung und Pflege kranker und verletzter Tiere		X	Es gibt keinen Schwellenwert. Festzuhalten ist die Anzahl der betroffenen Tiere und die Antwort auf die Frage „Werden kranke und verletzte Tiere fachgerecht behandelt oder gepflegt?“ (ja/nein)	Es gibt keinen Grenzwert. Festzuhalten ist die Anzahl der betroffenen Tiere und die Antwort auf die Frage „Werden kranke und verletzte Tiere fachgerecht behandelt oder gepflegt?“ (ja/nein)
Body Condition Score	X	X		Unterkonditionierte Kühe: 10 % Überkonditionierte Kühe: 10 %
Lahmheiten	X	X		5 %
Pflegezustand der Klauen	X	X		5 %
Verschmutzungen	X	X	10 %	
Haarlose Stellen	X	X	10 %	
Schwellungen	X	X		15 %
Schwanzschäden	X			3 %
Andere Krankheiten oder Verletzungen	X	X	5 %	
Nutzungsdauer	X		36 Monate	
Gehalt an somatischen Zellen	X	X	Eutergesunde Kühe: 50 % der Kühe < 100.000 Zellen/ml	Euterkranke/-auffällige Kühe: 15 % der Kühe > 400.000 Zellen/ml
Mastitisbehandlungsrate	X		30 %	
Fett-Eiweiß-Quotient	X		FEQ > 1,5: bei 20 % der Tiere in der Frühlaktation FEQ < 1,0: bei 20 % der Tiere in der Frühlaktation	

Tierbezogenes Kriterium	Tierhalter	Auditor	Schwellenwert	Grenzwert
Harnstoffwerte	X		30 mg/dl	
Abgangsrate	X	X	1. LT bis zum Laktationsende: 25 % Abgänge	
Tierverluste	X	X		5 %
Totgeburtenrate	X	X	5 %	
Schwergeburtenrate	X		10 %	
Kälberverluste	X	X		8 %

6 Anforderungen an den Transport von Rindern zum Schlachtunternehmen

Milchkühe und Färsen, deren Fleisch unter dem TSL vermarktet werden soll, sind mindestens 300 Tage lang nach den Kriterien des TSL gehalten worden und anschließend an ein nach den Kriterien des TSL zertifiziertes Schlachtunternehmen abgeben worden (Nachweis über **MU 9.1** oder eine gleichwertige Dokumentation). Für Betriebe, die Tiere an TSL-zertifizierten Schlachthöfen schlachten lassen und unter TSL vermarkten möchten, gelten die Anforderungen der gültigen **Richtlinie Transport und Schlachtung.** Damit das Fleisch als TSL-Ware vermarktet werden darf, sind die dort beschriebenen Kriterien zu erfüllen. Der Deutsche Tierschutzbund ist vorab zu informieren.

6.1 Erfassung von Tierbezogenen Kriterien am Schlachtunternehmen

Nachfolgende Kriterien sind zu erfassen und zu dokumentieren. Zur Erfassung und Übermittlung der TBK kann die **MU SB** vom Tierhalter genutzt werden. Alternativ kann zum Beispiel ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm genutzt werden, das alle Informationen aus der **MU SB** bereitstellt. Es werden adäquate Datenbankauszüge akzeptiert. Sofern hierbei geforderte Angaben nur teilweise widergespiegelt werden, ist die vorliegende **MU SB** ergänzend zu verwenden und einzureichen.

Die Dokumentation über die Schlachtbefunde ist mindestens halbjährlich zur Auswertung schriftlich an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln. Auch Tiere ohne Befunde sind durch eine Nullmeldung zu melden. Die Übermittlung kann durch den Tierhalter oder den Schlachthof an die E-Mail-Adresse tiergesundheit@tierschutzlabel.info erfolgen.

Die Dokumentation über die Schlachtbefunde enthält folgende Punkte:

- Die Anzahl der gelieferten TSL-Tiere
- Altersstadien (beispielsweise Kalb, Färse, Milchkuh, Bulle)
- Transporttote Tiere
- Notgetötete Tiere
- Die Anzahl der Tiere, die für die Schlachtung vorgezogen wurden (Begründung beifügen)
- Nicht schlachtfähige/untaugliche Tiere (Begründung beifügen)
- Tiere, bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die dem Bild eines nicht-transportfähigen Tieres entsprechen
- Tiere, die Verletzungen aufweisen (Art der Verletzung anmerken)
- Tiere, die in einem Zustand sind, welcher auf Haltungsmängel auf dem Betrieb hindeutet (zum Beispiel deutliche Klauenveränderungen, Umfangsvermehrungen)
- Deutlich lahmende Tiere sowie rutschende und fallende Tiere
- Tiere, bei denen Anzeichen von Hitzestress festgestellt werden
- Tiere, die stark verschmutzt sind
- Tiere, bei denen eine Abweichung im Ernährungszustand festgestellt wird
- Tiere, die Dekubitalstellen aufweisen
- Trächtigkeit (Dokumentation der Scheitel-Steißlänge, gegebenenfalls Angabe Trächtigkeitsstadium)
- Organbefunde: Pericarditis, Peritonitis, Pleuritis, Lungenbefunde, Leberbefunde, Nierenbefunde, Herzbefunde, Milzbefunde sowie Magen-Darm-Trakt-Befunde
- Und weitere erfasste Befunde der amtlichen Fleischbeschau

7 Anhang

7.1 Übersicht Reserveantibiotika

Die folgende Tabelle 2 „Übersicht Reserveantibiotika“ umfasst diese Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, welche eine Zulassung für Milchkühe besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Die aktuelle Fassung der TÄHAV ist unbedingt zu beachten.

Tabelle 2: Übersicht Reserveantibiotika

Wirkstoffgruppe	**Wirkstoffe**	**Für die Anwendung bei der Milchkuh zugelassene Präparate**
Cephalosporine, 3. Generation	Ceftiofur Cefoperazon	Actionis® (Cefenil 50 mg/ml®) Cefokel® (Ceftiomax®) (Ceftiosan®) Cemay® Cevaxel® Curadef duo 50 mg/ml® Eficur® Excenel 4 mg® Excenel flow® Naxcel®
Cephalosporine, 4. Generation	Cefquinom	Ceffect® Cobactan® Qivitan 25 mg/ml® Qivitan LC 75 mg® Selecef® Virbactan®

FÜR MEHR TIERSCHUTZ tierschutzlabel.info
FÜR MEHR TIERSCHUTZ tierschutzlabel.info

Wirkstoffgruppe	Wirkstoffe	Für die Anwendung bei der Milchkuh zugelassene Präparate
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid ®
Fluorchinolone	Enrofloxacin	Baytril® Doraflox® (Enrodexil 100 mg/ml®) Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrotron® Enroxal® Powerflox® Roxacin® Ursofloxacin®
Fluorchinolone	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl® Kelacyl® (Marbiflox®) Marbocyl® Marbosol® Marbosyva) Marbox® (Marfloquin®) Odimar® Quiflor®

7.2 Übersicht zu gängigen Medikamenten

Gängige, zugelassene Präparate zur Lokalanästhesie und zur Schmerzbekämpfung, die bei der thermischen Verödung der Hornanlagen bei Kälbern eingesetzt werden können:

Lokalanästhetika:

- Procain
  - Procamidor®
  - Minocain 2 %®
  - Procasel 2 %®
  - Isocain 20 mg®

Schmerzmittel:

- Ketoprofen
  - Dinalgen®
  - Kelaprofen®
  - Ketoprosol®
  - Romefen®
- Meloxicam
  - Animeloxam®
  - Metacam®
  - Melovem®
  - Zeleris®
- Metamizol-Natrium
  - Vetalgin®
  - Novaminsulfon®
  - Metapyrin®
- Flunixin beziehungsweise Flunixin-Meglumin
  - Finadyne®
  - FluMeg®
- Carprofen
  - Rimadyl Cattle 50 mg/ml®
  - Carprieve 50 mg/ml®

Sedationsmittel:

- Xylazin
  - Rompun 2 %®
  - Sedaxylan 20 mg/ml®
  - Xylapan 20 mg/ml®
  - Xylariem 20 mg/ml®
  - Xylavet 20 mg/ml®
  - Proxylaz 20 mg/ml®

Gängige Präparate zur fachgerechten Euthanasie von Rindern mit und ohne Einsatz von T 61:

Zulässige Medikamente zur Sedierung beim Rind bei Verwendung von T 61:

- Xylazin
    - Rompun 2 %®
    - Sedaxylan 20 mg/ml®
    - Xylapan 20 mg/ml®
    - Xylariem 20 mg/ml®
    - Xylavet 20 mg/ml®
    - Proxylaz 20 mg/ml®

Zulässige Medikamente für eine vollständige Narkose bei der Verwendung von T 61 (in Kombination mit einem Sedativum):

- Ketamin
    - Ursotamin®
    - Ketabel®

Zulässige Medikamente zur Euthanasie beim Rind (ohne T 61):

- Pentobarbital-Natrium
    - Euthadorm®
    - Release® (300 mg/ml)

7.3 Literaturhinweise

A. Pelzer, O. Kaufmann (2016): Das Tier im Blick – Milchkühe, DLG-Merkblatt 381, 5. Auflage, DLG e. V., Frankfurt am Main.

B. Benz, C. Jäger (2016): Vorschlag zur Eigenkontrolle nach TierSchG §11 (8) – Milchkühe. Stuttgart.

DLG (2021): DLG-Merkblatt 459: Umgang mit kranken und verletzten Rindern.

J. Brinkmann, Dr. H.-J. Herrmann, S. Ivemeyer, A. Pelzer, Ch. Winckler (2016): Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Rind; Vorschläge für die Produktionsrichtungen Milchkuh, Aufzuchtkalb, Mastrind, KTBL-Sonderveröffentlichung, Darmstadt.

KTBL (2015): Faustzahlen für den Ökologischen Landbau. Kuratorium für Technik und Bauwesen e. V. (KTBL), Darmstadt.

Welfare Quality® (2009): Welfare Quality assessment protocol for cattle. Welfare Quality®Consortium, Lelystad, Netherlands.

8 Mitgeltende Unterlagen

Die Mitgeltenden Unterlagen 9.1 bis 9.15, die MU AB und die MU SB sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 9.1 Abgabe von TSL-Milchkühen an ein TSL-Schlachtunternehmen
- MU 9.2 Ausfüllhilfe zur Abgabe von TSL-Milchkühen an ein TSL-Schlachtunternehmen
- MU 9.3 Leitfaden zum schonenden Veröden der Hornanlagen bei Kälbern
- MU 9.4 Dokumentation der Lokalanästhesie bei der Verödung der Hornanlagen von Kälbern
- MU 9.5 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung
- MU 9.6 Dokumentation der Trächtigkeitsuntersuchungen
- MU 9.7 Abgabe von niedertragenden TSL-Rindern an ein Schlachtunternehmen
- MU 9.8 Bestätigung des Ausschlusses einer Trächtigkeit
- MU 9.9 Handbuch zur Erfassung von Tierbezogenen Kriterien bei Milchkühen
- MU 9.10 Ergebnisübersicht der Tierbezogenen Kriterien für Tierhalter
- MU 9.11 Erfassungsbogen der Tierbezogenen Kriterien für Tierhalter
- MU 9.12 Erfassungsbogen der Tierbezogenen Kriterien für Auditoren
- MU 9.13 Abgabe oder Zukauf von TSL-Kälbern
- MU 9.14 Managementplan zur Endo-/Ektoparasitenbehandlung
- MU 9.15 Ergebnisübersicht der Tierbezogenen Kriterien für Auditoren
- MU AB Dokumentation über den Einsatz von Antibiotika
- MU SB Dokumentation der Schlachtbefunddaten